

Wahlordnung

der Apothekerkammer Berlin

vom 24. Juni 2002 (ABl. S. 3109)
zuletzt geändert am 29. März 2023 (ABl. S. 2485)

I. Dauer der Legislaturperiode, Organisation und Vorbereitung der Wahl

§ 1 Legislaturperiode und Wahltermin

- (1) Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Legislaturperiode endet am 30. April.
- (2) Der Wahltag wird vom Vorstand bestimmt. Er soll so festgesetzt werden, dass er mindestens einen Monat vor Ablauf der Legislaturperiode liegt.
- (3) Bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung bleiben die alte Delegiertenversammlung und der Vorstand im Amt.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Kammerbereich Berlin bildet einen Wahlkreis.
- (3) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 3 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Legislaturperiode einen Wahlausschuss, der aus drei bis sieben Kammermitgliedern besteht. Zusätzlich können bis zu drei stellvertretende Mitglieder in festgelegter Reihenfolge gewählt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese nehmen im Vertretungsfall in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge die Aufgaben des oder der Vorsitzenden wahr. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen bei ihrer Wahl Kammermitglieder sein. Sie dürfen das passive Wahlrecht nicht wahrnehmen. Der Wahlausschuss bestellt einen Schriftführer oder eine Schriftführerin, der oder die nicht Kammermitglied sein muss und in diesem Fall im Wahlausschuss kein Stimmrecht hat. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer vom Wahlrecht gemäß § 13 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes ausgeschlossen ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören und nicht für die Delegiertenversammlung kandidieren.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt einen Wahlprüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder ist bei der Wahl festzulegen. Absatz 1 Satz 3 bis 9 gilt entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Bei Übernahme ihrer Aufgabe sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses macht die Mitglieder des Wahlausschusses, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, den Schriftführer oder die Schriftführerin des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses, den Wahltag und den Zeitraum der Auslegung des Wahlverzeichnisses bekannt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin. Die Anschrift ist in der Veröffentlichung nach Absatz 2 bekanntzumachen.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er hat insbesondere die nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Widersprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses. Für das Verfahren und die Fristen gelten die Regelungen über den Wahlausschuss entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Wahlausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Hilfskräfte und Sachmittel zur Verfügung stehen.

§ 5

Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich mit Ausnahme der Sitzung, in der die Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe mit dem Wahlverzeichnis (§ 20 Absatz 2), die Auszählung der Stimmen (§ 21) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 22, 23) stattfindet.
- (2) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e/ihr/e Stellvertreter/in lädt den Wahlausschuss mit einer Frist von sieben Tagen ein und leitet die Sitzung. In dringenden Fällen kann der Wahlausschuss ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. Die Dringlichkeit ist vom Wahlausschuss zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit festzustellen.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Wahlausschuss in dringenden Ausnahmefällen in eine unmittelbar nachfolgende Sitzung eintreten, bei der es auf die Beschlussfähigkeit nicht ankommt, wenn dies in der Einladung vermerkt war.
- (4) Kann eine Sitzung des Wahlausschusses wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere wenn der Ablauf der Wahl gefährdet wäre, nicht einberufen werden, trifft der oder die Vorsitzende die notwendigen Entscheidungen und informiert den Wahlausschuss unverzüglich.

- (5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem Schriftführer oder der Schriftführer erstellt; bei Verhinderung von einem Mitglied des Wahlausschusses, dem der Wahlausschuss die Protokollführung übertragen hat. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für den Wahlprüfungsausschuss entsprechend.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind Apothekerinnen und Apotheker, die in dem Wahlverzeichnis eingetragen, nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit gemäß §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz ausgeschlossen sind und am Wahltag Mitglieder der Apothekerkammer Berlin sind.
- (2) Der Ausschluss vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Berliner Heilberufekammergesetzes.

§ 7 Wahlverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wahlverzeichnis, in das alle wahlberechtigten Kammermitglieder mit Namen, Vornamen, akademischem Grad, Anschrift und Mitgliedsnummer einzutragen sind. Über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Das Wahlverzeichnis ist in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin spätestens 13 Wochen vor dem Wahltag zwei Wochen lang zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung erfolgt an Werktagen montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die Auslegung des Wahlverzeichnisses ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

- (1) Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis sind beim Wahlausschuss zu erheben. Sie können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden und müssen innerhalb von drei Tagen nach Schluss der Auslegung beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- (2) Wird die Streichung eines Kammermitglieds aus dem Wahlverzeichnis beantragt, so hat der Wahlausschuss das Kammermitglied vor seiner Entscheidung zu hören. Der oder die Betroffene kann schriftlich Stellung nehmen. Die Stellungnahme muss innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Anhörungs-schreibens beim Wahlausschuss eingegangen sein. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.

- (3) Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, hat er die Entscheidung dem oder der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und auf den Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 28 endgültig.

§ 9

Zahl der zu wählenden Delegierten

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin besteht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz aus 45 gewählten Mitgliedern.

§ 10

Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbekanntmachung, die enthalten muss:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten nach Beendigung der Auslegung des Wahlverzeichnis-
- ses,
- b) die Zahl der zu wählenden Delegierten,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, einzureichen,
- d) die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag,
- e) den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende des Wahlzeitraums),
- f) Ort und Zeit der Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe mit dem Wahlverzeichnis (§ 20 Absatz 2), der Auszählung der Stimmen (§ 21) und der Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 22, 23) mit dem Hinweis, dass dies in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

II. Wahlvorschläge und Wahlverfahren

§ 11

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet statt als
 - a) Verhältniswahl (Listenwahl), wenn mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind,
 - b) Mehrheitswahl (Personenwahl), wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.
- (2) Im Fall der Verhältniswahl kann der Wähler oder die Wählerin die Stimme nur einer Liste geben. Bei der Mehrheitswahl kann der Wähler oder die Wählerin nur einen Bewerber oder eine Bewerberin aus dem Wahlvorschlag wählen.

§ 12

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von einem oder mehreren Wahlvorschlägen. Die Wahlberechtigten haben das Recht, sich auf einem Wahlvorschlag, der aus mindestens vier

Bewerberinnen oder Bewerber bestehen muss, um die Wahl zu bewerben. Der oder die Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die an der ersten Stelle des Wahlvorschlags steht, gilt als Listenführer oder Listenführerin, der oder die an zweiter Stelle Stehende als erster Stellvertreter oder erste Stellvertreterin, der oder die an dritter Stelle Stehende als zweiter Stellvertreter oder zweite Stellvertreterin. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nimmt im Vertretungsfall in der genannten Reihenfolge die Aufgaben des Listenführers oder der Listenführerin wahr. Der Listenführer oder die Listenführerin ist berechtigt und verpflichtet, namens des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen, insbesondere Anstände zu beseitigen.
- (3) Der Wahlvorschlag soll durch ein geeignetes Kennwort benannt sein. Fehlt ein solches, so gilt der Nachname des Bewerbers oder der Bewerberin, der oder die an erster Stelle steht als das Kennwort. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben des Bewerbers oder der Bewerberin enthalten:
 - a) Nachname, Vorname, Titel, akademischer Grad
 - b) Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
 - c) den Status selbständig, nichtselbständig, nichtberufstätig, nicht im Apothekerberuf tätig oder im Ruhestand,
 - d) die Art der Beschäftigungsstätte mit der Angabe
 - öffentliche Apotheke,
 - Krankenhausapotheke,
 - Industrie,
 - Verwaltung,
 - Hochschule oder
 - Sonstige.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber und von jeder Bewerberin eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er oder sie auf dem Wahlvorschlag kandidiert.
- (5) Kandidiert ein Bewerber oder eine Bewerberin auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses den Betreffenden oder die Betreffende auf, binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag die Kandidatur erfolgt. Der oder die Vorsitzende informiert schriftlich den Listenführer oder die Listenführerin der betreffenden Wahlvorschläge. Gibt der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nicht binnen der Erklärungsfrist ab, streicht der Wahlausschuss den Bewerber oder die Bewerberin in allen Wahlvorschlägen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge ist zulässig. Die nach Absatz 4 abzugebende Erklärung über die Kandidatur auf dem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlags. Die Streichung von einem Wahlvorschlag gemäß Absatz 5 berührt die Gültigkeit der Unterstützungserklärung nicht.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass im Fall der Verhältniswahl die Wahlvorschläge insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten als die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz in Verbindung mit § 9 festgesetzte Anzahl von 45 be-

inhalten oder bei Mehrheitswahl der Wahlvorschlag weniger als 45 Bewerberinnen und Bewerbern beinhaltet, erlässt der Wahlausschuss eine erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 10 Buchstabe c. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können um zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber ergänzt werden.

- (3) Ergibt die Prüfung, dass die erforderliche Anzahl Bewerberinnen und Bewerber vorhanden ist, veranlasst der Wahlausschuss die Beseitigung etwaiger Mängel binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen. Nach Beseitigung aller Anstände macht der Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 12 Absatz 3 Buchstabe a, wie in dem Wahlverzeichnis eingetragen, bekannt.
- (4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird vom Wahlausschuss durch das Los festgelegt.

III. Wahlinformation und Wahlwerbung

§ 14 Wahlinformation

- (1) Der Wahlausschuss legt Form und Inhalt der Wahlinformation fest.
 - a) Diese muss insbesondere enthalten:
 - Wahlaufruf des oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses an die Wahlberechtigten zur Beteiligung an der Wahl,
 - Informationen zur Durchführung der Wahl, Vorstellung der Wahlvorschläge.
 - b) Die Vorstellung der Wahlvorschläge erfolgt mit folgenden Pflichtangaben:
 - Angaben zur Person gemäß § 12 Absatz 3 a),
 - Kammerstatus gemäß § 12 Absatz 3 c),
 - Art der Beschäftigungsstätte gemäß § 12 Absatz 3 d).
 - c) Die Wahlvorschläge können zu den Angaben nach Abs. 1 b) Fotos der Bewerber und Bewerberinnen zur Veröffentlichung einreichen.
- (2) Die Wahlinformation über die Listen und die Wahlwerbung der Listen erfolgt in der gemäß § 13 Absatz 4 ausgelosten Reihenfolge.

§ 15 Wahlwerbung

- (1) Neben der Wahlinformation soll den Wahlvorschlägen in einem eigenständigen Teil der Publikation Gelegenheit zur Wahlwerbung in eigener Verantwortung gegeben werden. Der Wahlausschuss legt den Umfang und die technischen Anforderungen der Wahlwerbung fest. Die Wahlvorschläge tragen die Kosten für Druckvorlagen selbst. Im Übrigen ist die Wahlwerbung im Zusammenhang mit der Wahlinformation des Wahlausschusses kostenlos.
- (2) Der Wahlausschuss richtet eine elektronische Plattform ein, auf der die zugelassenen Wahlvorschläge für die Dauer der Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung einen Link auf ihre eigene Homepage setzen können. Die Wahlvorschläge sind für den Inhalt ihrer Wahlwerbung verantwortlich.
- (3) Weitere Wahlwerbung führen die Wahlvorschläge auf eigene Kosten, in eigener Organisation und auf eigene Verantwortung durch. Es ist nicht zulässig, Wahlwerbung in Veran-

staltungen der Apothekerkammer Berlin und mit Veranstaltungen der Apothekerkammer Berlin zu betreiben.

IV. Abstimmung

§ 16 Stimmzettel

- (1) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge den Stimmzettel auf und legt die Form der Wahlunterlagen fest.
- (2) Der Stimmzettel muss die Bezeichnung der Periode der Delegiertenversammlung, die Zahl der zu wählenden Delegierten, die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss durch das Los festgelegten Reihenfolge und innerhalb der Wahlvorschläge Namen, Vornamen und Anschrift der zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 17 Wahlzeitraum

- (1) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 12.00 Uhr.
- (2) Der Wahlzeitraum beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 18 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten folgende amtliche Wahlunterlagen zugesandt:
 - a) einen Stimmzettel,
 - b) den Wahlausweis mit Namen, Anschrift und Mitgliedsnummer,
 - c) einen Wahlumschlag zur Aufnahme des Stimmzettels,
 - d) einen für Inlandspost freigemachten Wahlbrief mit der Anschrift des Wahlausschusses für die Rücksendung der Wahlunterlagen,
 - e) eine Information über die Art und Weise der Stimmabgabe entsprechend § 19.
- (2) Die Teilnahme an der Wahl ist nur mit den amtlichen Wahlunterlagen möglich.
- (3) Bei Verlust der Wahlunterlagen kann der oder die Wahlberechtigte Ersatzwahlunterlagen beantragen. Die Ersatzwahlunterlagen werden zugesandt. Sie können auch persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bis einen Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Der oder die Wahlberechtigte darf das Wahlrecht nur persönlich durch Briefwahl ausüben und kann nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der oder die Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Feld bei

- der Verhältniswahl einen Wahlvorschlag,
- der Mehrheitswahl einen Bewerber oder eine Bewerberin an.

Stimmzettel, auf denen weitere Kennzeichnungen angebracht sind, sind ungültig.

- (3) Dann wird der Stimmzettel in den Wahlumschlag gesteckt und dieser verschlossen. Auch auf dem Wahlumschlag dürfen keinerlei Kennzeichen angebracht werden.
- (4) Der oder die Wahlberechtigte unterschreibt eigenhändig den Wahlausweis, steckt diesen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbrief und schickt ihn an den Wahlausschuss zurück.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 20 Prüfung und Wahlbeteiligung

- (1) Der Eingang der Wahlbriefe wird von einem Mitglied des Wahlausschusses, dem Schriftführer oder der Schriftführerin oder den vom Wahlausschuss beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Geschäftsstelle in dem Wahlverzeichnis mit dem Eingangsdatum vermerkt. Die Wahlbriefe sind bis zum Ende des Wahlzeitraumes ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes überprüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung der erhaltenen Wahlbriefe mit dem Wahlverzeichnis und stellt die wahlberechtigten Wahlbriefe fest.
- (3) Dann werden aus jedem Wahlbrief der Wahlausweis und der Wahlumschlag entnommen, die Gültigkeit des Wahlausweises und der Wahlumschlag überprüft. Die mit gültigem Wahlausweis zugesandten Wahlumschläge werden in die Wahlurne gelegt. Sind sämtliche Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt, ist die Wahlhandlung abgeschlossen.

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 21 Zählung und Prüfung der Stimmzettel

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlumschläge der Urne entnommen und geöffnet.
- (2) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen und die ungültigen Stimmzettel werden gesondert gesammelt.
- (3) Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintragung in eine Zählliste und in eine Gegenliste. Als Abstimmungsergebnis werden folgende Zahlen ermittelt:
 - a) Insgesamt abgegebene Stimmzettel,
 - b) insgesamt abgegebene gültige Stimmen,
 - c) die bei der Verhältniswahl auf die einzelnen Wahlvorschläge, bei der Mehrheitswahl, die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallenden gültigen Stimmen.

Die nach Buchstabe b) und c) ermittelten gültigen Stimmen sind am Schluss der Zählliste und der Gegenliste einzutragen.

- (4) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn
- a) der Wähler oder die Wählerin den Wahlumschlag nicht zusammen mit seinem oder ihrem eigenhändig unterschriebenen amtlichen Wahlausweis in den Wahlbrief gesteckt hat,
 - b) der Stimmzettel sich nicht in dem amtlichen Wahlumschlag befindet,
 - c) der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
 - d) der Stimmzettel oder der Wahlumschlag in irgendeiner Form gekennzeichnet oder mit Zusätzen versehen ist,
 - e) der Stimmzettel mehr als ein Kreuz aufweist.
- (5) Ungültige Stimmen werden von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses bei der Verhältniswahl - Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber -

- (1) Die Sitze werden bei der Verhältniswahl auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier und so weiter geteilt und von den dabei gefundenen der Höhe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Sitze zu verteilen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). Sind Höchstzahlen bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (2) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Benennung auf dem Wahlvorschlag zugeteilt. Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber oder Bewerberinnen auf dem Wahlvorschlag vorhanden sind, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Die auf einem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber und Bewerberinnen, denen kein Sitz zufiel, gelten als Ersatzleute gewählt. In der Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag werden sie von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu Delegierten berufen, wenn ein Delegierter oder eine Delegierte des betreffenden Wahlvorschlages das Mandat nicht annimmt, im Laufe der Legislaturperiode zurückgibt oder verliert. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses bei der Mehrheitswahl - Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber -

- (1) Bei der Mehrheitswahl erfolgt die Verteilung der Sitze nach den auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmenzahlen in absteigender Reihenfolge.
- (2) Nimmt ein Delegierter oder eine Delegierte das Mandat nicht an, gibt es im Laufe der Legislaturperiode zurück oder verliert es, beruft der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses den oder die in der absteigenden Reihenfolge nächsten Bewerber oder Bewerberin zum oder zur Delegierten.
- (3) Eine Wahl von Ersatzleuten erfolgt nicht.

§ 24 Wahlniederschrift

Über die Abstimmung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Der Wahlniederschrift sind die Benachrichtigungen der gewählten Delegierten und der nachrückenden Personen sowie deren Annahme- und Ablehnungserklärungen beizufügen.

§ 25 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses veröffentlicht das Wahlergebnis (§§ 21 Absatz 3, 22, 23) unverzüglich gemäß § 16 der Hauptsatzung.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert die Gewählten auf, sich binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich benachrichtigt und über das Nachrückverfahren informiert.

§ 26 Wahlakten

Wahlakten sind
die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses,
das Wahlverzeichnis,
die Wahlvorschläge einschließlich der schriftlichen Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber und der Unterstützungsunterschriften,
die gültigen und ungültigen Stimmzettel,
die Zählliste und Gegenliste,
die Wahlniederschrift sowie
die Wahlausweise, die Wahlumschläge und die Wahlbriefe.

§ 27 Anfechtung von Entscheidungen des Wahlausschusses

- (1) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses können der Listenführer oder die Listenführerin, der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die durch die Entscheidung in ihren Rechten betroffen ist, innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss einlegen, die zugleich zu begründen ist.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses lädt die Beschwerde führenden Personen zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird, ein. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist unverzüglich zu treffen und den eingeladenen Personen bekannt zu geben. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist

vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 28 endgültig.

§ 28 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl eines oder einer Delegierten können Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin Einspruch bei dem Wahlausschuss einlegen. Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, kann gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Wahlprüfungsausschuss erhoben werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Wahlprüfungsausschuss erlässt einen Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (2) Wird die Unrichtigkeit des Wahlergebnisses im Einzelnen festgestellt, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis neu fest. Wird die Wahl der Delegiertenversammlung für ungültig erklärt, so hat eine neue Wahl stattzufinden.
- (3) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte.

§ 29 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wahlverzeichnisses wie für die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wahlverzeichnisses Abweichungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich gemäß §§ 13, 14 Berliner Heilberufekammergesetz vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, sind aus dem Wahlverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 90 Tage nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren stattfinden. Die Wiederholungswahl unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl der Delegiertenversammlung stattfinden muss. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss.

§ 30 Aufbewahrungsfristen der Wahlakten

Die Wahlakten, mit Ausnahme der Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses und der Wahlniederschrift einschließlich der in § 24 Satz 2 genannten Unterlagen, sind 90 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist zu vernichten, wenn nicht eine Wahlanfechtung anhängig ist. Die Vernichtung der Wahlakten erfolgt auf Verfügung des oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses.

VI. Konstituierende Sitzung und Wahlen während der Legislaturperiode

§ 31 Konstituierende Sitzung

- (1) Die gewählten Delegierten werden vom amtierenden Vorstand innerhalb eines Monats nach Ablauf der Legislaturperiode zu einer konstituierenden Sitzung einberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Wahlausschusses, eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung so lange, bis ein/e Präsident/in gewählt ist.

§ 32 Verlust des Mandates

Der oder die Delegierte verliert das Mandat, wenn

1. ein Mandatsverzicht erklärt wird,
2. die Kammermitgliedschaft endet,
3. die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz gegeben sind
oder
4. nachträglich ein anderes Wahlergebnis festgestellt wird.

§ 33 Wahlen während der Legislaturperiode

Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Zahl der gewählten Delegierten um ein Drittel gegenüber der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Berliner Heilberufekammergesetz festgelegten Zahl abgesunken ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Wahlausschusses

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Wahlausschusses, insbesondere die nach §§ 7 Absatz 2, 10, 14, 21 Absatz 3, 22, 23 und 27 erfolgen nach § 16 der Hauptsatzung.

§ 35 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.